Der Senat von Berlin
SenUVK I C 1
Tel.: 9025 (925) 2305
A. da
An das
<u>Abgeordnetenhaus von Berlin</u>
über Senatskanzlei - G Sen -
Vorlage
Vollage
- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über
Erste Verordnung zur Änderung der Schornsteinfegerausschreibungs - und
Auswahlverordnung
Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Erste Verordnung

zur Änderung der Schornsteinfegerausschreibungs- und Auswahlverordnung

Vom 01.12.2020

Auf Grund des § 9b Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Schornsteinfegerausschreibungs- und Auswahlverordnung vom 1. April 2014 (GVBI. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 1 wie folgt gefasst:

"§ 1 Anwendungsbereich".

- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "den Ausschreibungsportalen" durch die Wörter "dem Ausschreibungsportal" ersetzt und die Wörter "und Berlins" gestrichen.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Sofern bekannt, soll angegeben werden, ob sich die Inhaberin oder der Inhaber des ausgeschriebenen Bezirks bewirbt."

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "vier" durch das Wort "fünf" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort "Einsendung" durch das Wort "Übermittlung" ersetzt.
 - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Bewerbungsunterlagen können schriftlich oder elektronisch eingereicht werden."

- dd) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter "Posteingangs (Posteingangsstempel)" durch das Wort "Eingangs" ersetzt.
- ee) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Auswahlentscheidung soll drei Monate vor dem Vergabetermin erfolgen."

- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort "schriftlich" die Wörter "oder elektronisch" eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter "und handschriftlich unterzeichnet ist" gestrichen.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter "vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I. S. 3075)" durch die Wörter "vom 18. März 2016 (BGBl. I S. 509) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
 - dd) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe b wird das Wort "fünf" durch das Wort "sieben" ersetzt.
 - bbb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - "c) gesetzlich vorgeschriebene oder vorgesehene Ausfallzeiten während der letzten zehn Jahre, insbesondere Grundwehr- oder Wehrersatzdienste, Mutterschutz- und Elternzeiten, Pflegezeiten und Zeiten der Berufsunfähigkeit,"
 - ee) In Nummer 7 wird das Wort "unterzeichnete" gestrichen.
 - ff) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - "8. eine Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind oder ob ein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,"

- gg) In Nummer 9 wird das Wort "unterzeichnete" gestrichen und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- hh) Folgende Nummern 10 und 11 werden angefügt:
 - "10. eine Eigenerklärung darüber, ob eine dieser Bewerbung vorangegangene Bestellung innerhalb der letzten sieben Jahre vor Beginn der Ausschreibung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes aufgehoben oder die Bestellung sonst zurückgenommen oder widerrufen wurde oder ob andere Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von § 21 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ergriffen wurden, wobei jeweils die seinerzeit zuständige Behörde, die genauen Maßnahmen sowie das Aktenzeichen des Verfahrens anzugeben sind, sowie
 - 11. in Fällen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Kehrbezirks außerhalb des Landes Berlin ist, den Namen und die Kontaktdaten der für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde."
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Bewerbungsunterlagen können bei der Behörde schriftlich oder elektronisch eingereicht werden."

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe "9" durch die Angabe "10" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Bescheinigung in Steuersachen kann schriftlich oder elektronisch eingereicht werden."

- bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort "bereits" die Wörter "Inhaberin oder" eingefügt.
- d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Rangfolge der Bezirke, auf die sie oder er sich bewirbt, in der Bewerbung verbindlich angeben."

- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Anlage 1a (gültig vom 1. März 2014 bis 31. Dezember 2014) oder Anlage 1b (gültig ab 1. Januar 2015)" durch die Angabe "Anlage 1" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "2" durch die Angabe "3" ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird Satz 2 aufgehoben.
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "per E-Mail" durch das Wort "elektronisch" ersetzt und nach dem Wort "schriftlichen" die Wörter "oder elektronischen" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "zweiten" ein Komma und nach dem Wort "schriftlichen" die Wörter "oder elektronischen" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern "Im Falle der Ablehnung wird die" die Wörter "Bewerberin oder der Bewerber bei Bewerbungen auf weitere Bezirke zum gleichen Vergabetermin vom weiteren Auswahlverfahren für diese Bezirke ausgeschlossen und die" eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "in Kopie" durch die Wörter "nicht im Original" ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Die Bestellung setzt voraus, dass eine bisherige Bestellung der Bewerberin oder des Bewerbers für einen anderen Bezirk erloschen oder aufgehoben worden ist."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Zur Bestellung ist der Nachweis über die persönliche Eintragung mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle oder die zum Bestellungstag beantragte Eintragung vorzulegen."

- bb) In dem neuen Satz 4 wird das Wort "Auflistung" durch die Wörter "verbale Umgrenzung" ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter "die zuständige Handwerkskammer zur Eintragung in das Schornsteinfegerregister und" werden gestrichen und nach dem Wort "Berlin" werden die Wörter "und den Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V. Gewerkschaftlicher Fachverband –" eingefügt.
- 7. § 7 wird aufgehoben.
- 8. Die Anlagen 1a und 1b werden durch folgende Anlage 1 ersetzt:

"Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2)

Wertung der Kriterien für die Bewerberauswahl

Als geeignet gelten ausschließlich Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen und
- b) die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen, das heißt, insbesondere zur ordnungsgemäßen Ausführung der hoheitlichen Aufgaben und gewissenhaften Geschäftsführung bereit und in der Lage sind und die für das Schornsteinfegerwesen maßgeblichen Vorschriften und Regelungen beachten.

Als befähigt gelten Bewerberinnen und Bewerber, die

a) über die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und b) die Sachkunde gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe Asbest-Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten Anlage 4 besitzen.

Die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberinnen und Bewerber wird im Weiteren mittels folgenden Punktesystems bewertet, wobei die einzelnen nach I. bis V. erzielten Punkte addiert werden und von der Summe ggf. nach VI. subtrahiert wird:

I.	Pr	üfungsleistungen im Schornsteinfegerhandwer	·k	
	1.	Durchschnitt der Prüfungsnoten der Prüfungsbereiche Fachtheorie und Fachpraxis	Note 1	4 Punkte
		der Meisterprüfung im		
		Schornsteinfegerhandwerk		
			Note 1,5	3,5 Punkte
			Note 2	3 Punkte
			Note 2,5	2,5 Punkte
			Note 3	2 Punkte
			Note 3,5	1,5 Punkte
			Note 4	1 Punkt
	2.	Gesamtprüfungsnote oder, sofern eine Gesamtprüfungsnote nicht ausgewiesen ist, Durchschnitt der Prüfungsteilnoten der Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk	Note 1	2 Punkte
			Note 1,5	1,75 Punkte
			Note 2	1,5 Punkte
			Note 2,5	1,25 Punkte
			Note 3	1 Punkt
			Note 3,5	0,75 Punkte
			Note 4	0,5 Punkte
	De	r Durchschnitt der Prüfungsteilnoten ist auf eine De	ezimalstelle	kaufmännisch

Der Durchschnitt der Prüfungsteilnoten ist auf eine Dezimalstelle kaufmännisch zu runden. Die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbene Berufsqualifikation steht der Meisterprüfung nach Ziffer I.1 oder der Gesellenprüfung nach Ziffer I.2 gleich, wenn sie als gleichwertig anerkannt ist.

II.	Berufszeiten im Schornsteinfegerhandwerk											
	Be	trachtet	wird	der	Zeitraum	der	letzten	zehn	Jahre	vor Veröffe	entlichung	der
	Aus	sschreib	ung.									
	1.	Zeiten	als	Inh	naberin	oder	Inhab	er e	eines	pro	0,166	
		Kehrbe	zirks							Monat	Punkte	

	2.	Zeiten	im	Schorns	steinfege	rhandwe	erk	mit	pro	0,125	
		Meisterpr	üfunç	g im Sch	ornstein	fegerhar	ndwer	rk	Monat	Punkte	
	3.	Zeiten	im	Schorns	steinfege	rhandwe	erk	mit	pro	0,083	
		Gesellen	prüfu	ng im Sc	hornstei	infegerh	andw	erk	Monat	Punkte	
	Gesetzlich vorgeschriebene oder vorgesehene Ausfallzeiten während der										
	letz	zten zehn	Jah	re vor \	/eröffent	lichung	der	Auss	chreibung,	insbesonde	ere
Grundwehr- oder Wehrersatzdienste, Mutterschutz- und Elternzeiten,											
	Pfl	egezeiten	und	Zeiten	der Be	erufsunf	ähigk	eit v	verden im	Rahmen o	der
	vor	stehender	n Zeit	en bis zu	ı einer H	öchstgre	enze '	von 2	4 Monaten b	erücksichti	gt.
	Die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem										
	Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder										
	in der Schweiz erworbenen Berufszeiten stehen den Berufszeiten nach Ziffer										
	II.1	. bis 3. gle	eich,	wenn sie	ihrer Tä	itigkeit n	ach (gleich	wertig sind.		

III.	Qι	ıalifikationen und Abschlüsse r	nit Bez	ug zum
	Sc	hornsteinfegerhandwerk		
	1.	Geprüfte Betriebswirtin nach der Handwerksordnung / Geprüfter Betriebswirt nach der Handwerksordnung (ehemals Betriebswirtin / Betriebswirtin des Handwerks) als hächste		1 Punkt
		/ Betriebswirt des Handwerks) als höchste Ausbildung im Handwerk		
	2.	Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige im Schornsteinfegerhandwerk / Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Schornsteinfegerhandwerk		1 Punkt
	3.	Geprüfte Gebäudeenergieberaterin (HWK) / Geprüfter Gebäudeenergieberater (HWK)		1 Punkt
	4.	Geprüfte Brandschutztechnikerin oder - beauftragte / Geprüfter Brandschutztechniker oder -beauftragter (Fachkraft für brandschutztechnische Bewertung von Gebäuden) mit einem Ausbildungsumfang von mindestens 64 Unterrichtseinheiten (UE). Eine UE muss mindestens 45 Minuten umfassen.		1 Punkt
	5.	Erfüllen der Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle für das Maurer- und Betonbauer-Handwerk, das Ofenund Luftheizungsbauer-Handwerk oder das Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk.	je Handwerk	0,5 Punkte

IV.	Fo	rt- und Weiterbildungen		
	Aus Un For mü sov For	trachtet wird der Zeitraum der letzten sieben Jahre sschreibung. Es werden maximal 15 Punkterrichtseinheit (UE) muss mindestens 45 rtbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzfolissen die Möglichkeiten der Interaktion des Refere wie der Teilnehmer untereinander währertbildungsveranstaltung sichergestellt sein urrchgängigen Teilnahme erbracht werden.	tte berücks Minuten ur orm durchge enten mit der end der	sichtigt. Eine nfassen. Bei führt werden,
	1.	Schulung im allgemeinen Verwaltungsrecht sowie berufsbezogenen besonderen Verwaltungsrecht (insbesondere zum Schornsteinfeger-Handwerksgesetz) durch eine Dozentin oder einen Dozenten, die oder der ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Staatsprüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abgeschlossen hat	je 4 UE	0,5 Punkte (maximal 5 Punkte)
	2.	Schulung zum Datenschutz	je 4 UE	0,5 Punkte (maximal 2 Punkte)
	3.	Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit Bezug zum hoheitlichen Aufgabenbereich einer Handwerkskammer oder Innung für das Schornsteinfegerhandwerk, des Zentralverbandes der Schornsteinfeger, der Bauberufsgenossenschaft sowie des Vereins "Die Handwerksschule e.V." oder anderer, nach ISO 9001 oder 14001 zertifizierter Bildungsträger	je 4 UE	0,25 Punkte
	4.	Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit Bezug zum Schornsteinfegerhandwerk von anderen Anbietern	je 4 UE	0,125 Punkte

٧.	Qυ	ıalitätsmerkmale	
		trachtet wird der Zeitraum der letzten sieben Jahre sschreibung.	e vor Veröffentlichung der
	1.	Aufbau und Aufrechterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems gemäß ISO 9001 (QM-System)	2 Punkte
	2.	Für Bewerberinnen und Bewerber, die bisher keinen eigenen Betrieb im Schornsteinfegerhandwerk geführt haben, die Absolvierung eines Existenzgründerlehrgangs	1 Punkt

	mit	einem	Umfang	von	mind	lesten	s 16
	Unte	rrichtsein	heiten ((UE).	Eine	UE	muss
	mind	destens 4	5 Minuten	umfa	ssen.		

VI.	Pu	Punktabzüge						
	Be	Betrachtet wird der Zeitraum der letzten sieben Jahre vor Veröffentlichung der						
	Aus	sschreibung.						
	1.	Verweis nach § 21 Absatz 3 des	je	minus 1 Punkt				
		Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes	Maßnahme					
	2.	Warnungsgeld nach § 21 Absatz 3 des	je					
		Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes	Maßnahme					
		bis einschließlich 10.000 Euro;		minus 2 Punkte				
		10.001 Euro bis 20.000 Euro		minus 3 Punkte				
	3.	Aufhebung der Bestellung nach § 12 Absatz 1	je	minus 5				
		Nummer 2 des Schornsteinfeger-	Maßnahme	Punkte				
		Handwerksgesetzes, Rücknahme oder						
		Widerruf der Bestellung"						

9. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

"Anlage 2

(zu § 6 Absatz 3)

Erklärung	Erkl	lär	un	σ
-----------	------	-----	----	---

Der Schornsteinfegermeister Herr/Die Schornsteinfegermeisterin Frauerklärt nach der Erläuterung des Sachverhaltes Folgendes:

- "Mir wurde heute die mit Wirkung vom erteilte und bis zum befristete Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger/als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin im Bezirk Nummer bekannt gegeben. Ich bin mit der Übernahme dieses Bezirks einverstanden.
- Zugleich wurde mir hierbei eröffnet, dass ich zur ordnungsgemäßen Ausführung der mir übertragenen Arbeiten und gewissenhaften Geschäftsführung verpflichtet bin. Dazu gehört insbesondere die genaue Beachtung der Vorschriften und Regelungen im Schornsteinfegerwesen, wie des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, der Kehr- und Überprüfungsordnung, der Verordnung über kleine und mittlere Feuerung sanlagen und der auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, und der bauaufsichtlichen und fachspezifischen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- Darüber hinaus wurde ich darauf hingewiesen, dass ich auch außerhalb meiner Berufstätigkeit der Achtung und dem Vertrauen in meinen Beruf gerecht werden muss.
- Sollten insbesondere während des ersten Bestellungsjahres Umstände persönlicher, familiärer, gesundheitlicher oder beruflicher Art auftreten, die die Verwaltung des Bezirks in irgendeiner Weise beeinträchtigen, bin ich verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Bestellungsbehörde zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch, wenn ich bei der Übernahme des Bezirks feststelle, dass durch den Vorgänger/die Vorgängerin der Bezirk nicht ordnungsgemäß verwaltet wurde und das erste Bestellungsjahr nicht ausreichen

würde, alle Mängel zu beseitigen. Komme ich dieser Anzeigepflicht nicht nach, gehen im Falle einer Überprüfung meiner Bezirksverwaltung in der Regel am Ende des ersten Bestellungsjahres alle festgestellten Pflichtverletzungen, auch wenn sie mein Vorgänger/meine Vorgängerin begangen haben sollte, zu meinen Lasten.

- Ich erkläre außerdem, dass
 - o ich in geordneten finanziellen Verhältnissen lebe,
 - keine Verbindlichkeiten gegenüber Steuerbehörden oder Sozialversicherungsträgem bestehen und
 - o gegen mich innerhalb der letzten zwölf Monate keine strafgerichtlichen Verurteilungen ergangen sind, kein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist und mir kein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
- Ich bin einverstanden, dass meine nach Schornsteinfeger-Handwerksgesetz erforderlichen Daten an das beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geführte Register (Schornsteinfegerregister) übermittelt und dort gespeichert werden.
- Unter Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften wurde ich zur gewissenhaften Ausübung meiner Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger/als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin durch Handschlag verpflichtet.
- Nach der Verpflichtung wurden mir die Bestellungsurkunde und die schriftliche Verbalumgrenzung des Bezirks ausgehändigt."

Unterschrift der Erklärenden / des Erklärenden

.....

Unterschrift der Verhandlungsführerin / des Verhandlungsführers"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Verordnung über das Ausschreibungsverfahren sowie die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für Tätigkeiten als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (Schornsteinfegerausschreibungs-Auswahlverordnung) und Ausschreibungsverfahren und das Verfahren zur Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Land Berlin.

Die Verordnung hat sich in der verwaltungsbehördlichen Praxis grundsätzlich bewährt, im Laufe der Anwendung ist jedoch deutlich geworden, dass an verschiedenen Stellen Nachbesserungen erforderlich sind, auch um auf den Wandel des Schornsteinfegerhandwerks und die damit verbundenen fortentwickelten Anforderungen an die Schornsteinfegermeisterinnen und Schornsteinfegermeister sich für die Bestellung zu reagieren, die zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Land Berlin bewerben.

Die Verwirklichung der den Bewerberinnen und Bewerbern zustehenden Grundrechte, hier namentlich die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG), erfordert eine angemessene Ausgestaltung des Auswahlverfahrens. Hierzu zählt, dass das Verfahren fair und transparent ausgestaltet wird. Dies erfordert, dass den Bewerberinnen und Bewerbern zumindest die entscheidenden Leistungskriterien, auf die abgestellt werden soll, so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass sie sich

darauf einstellen und ihre Bewerbung darauf ausrichten können (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 22.12.2011, Az.: 22 B 11.1139).

Die Änderung der Verordnung sowie die Neufassung der Kriterien für die Bewerberauswahl durch die neue Anlage 1 zur Verordnung verfolgt insbesondere folgende wesentliche Ziele:

- Freiwerdende Bezirke sollen zukünftig fünf statt vier Monate vor der geplanten Bestellung öffentlich ausgeschrieben und auch die Auswahlentscheidung der Bestellungsbehörde soll früher getroffen werden. Hierdurch wird die Planungssicherheit der Bewerberinnen und Bewerber sowie der zuständigen Behörde erhöht, vgl. Änderung des § 2 Abs. 3.
- Die Gewichtung der Meisterprüfungsnote und der Note der Gesellenprüfung werden reduziert, da die Noten der jeweiligen Prüfungen im zeitlichen Verlauf der Berufsausübung zunehmend an Bedeutung verlieren, vgl. Anlage 1, Teil I der Bewertungsmatrix.
- Bei der Berücksichtigung der Berufszeiten der letzten zehn Jahre werden gesetzlich vorgeschriebene oder vorgesehene Ausfallzeiten (z.B. Mutterschutz-, Eltern-, Pflegezeiten) zukünftig bis zu einer maximalen Dauer von 24 Monaten als Berufszeiten anerkannt, vgl. Anlage 1, Teil II der Bewertungsmatrix.
- Die im Rahmen der Bewerberauswahl dauerhaft, d.h. ohne zeitliche Begrenzung, anzuerkennenden Qualifikationen und Abschlüsse werden im Hinblick auf den Nutzen für das ausgeschriebene Tätigkeitsfeld deutlich begrenzt und in der Verordnung abschließend aufgeführt, vgl. Anlage 1, Teil III der Bewertungsmatrix.
 Der Zeitraum, in dem zurückliegend absolvierte Fort- und Weiterbildungen berücksichtigt werden, wird von fünf auf sieben Jahre vergrößert, vgl. Anlage 1, Einleitung von Teil IV der Bewertungsmatrix.
- Das bestehende Erfordernis, dass sich die Schornsteinfegermeisterinnen und Schornsteinfegermeister für die Ausübung der hoheitlichen Bevollmächtigung verwaltungs- und verwaltungsverfahrensrechtliche Kenntnisse aneignen, wird durch eine hervorgehobene Berücksichtigung im Rahmen der Auswertung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen unterstützt, vgl. Anlage 1, Nr. IV.1 der Bewertungsmatrix.

Im Land Berlin bestehen zurzeit 199 Kehrbezirke nach § 7 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG), von denen nach derzeitiger Lage 130 Kehrbezirke zum 1. Januar 2022 neu zu besetzen sind. Mit der Änderung der Schornsteinfegerausschreibungs- und Auswahlverordnung wird sichergestellt, dass auch zukünftig ein Auswahlverfahren ausgestaltet wird, bei dem die Bewerberin oder der Bewerber zur Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger ausgewählt wird, die oder der nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung am geeignetsten ist.

Daneben werden mit der Änderung der Verordnung auch im Interesse der elektronischen Abwicklung des Verfahrens im Sinne des E-Governments sachlich nicht zwingende Formanforderungen bei der Ausgestaltung des Bewerbungsverfahrens beseitigt, was aus wirtschaftlichen Gründen und zur Steigerung der Effizienz des Verwaltungshandelns dringend geboten ist. Die Anpassung ist unter diesem Aspekt auch erforderlich, um die Bewerberinnen und Bewerber kostenmäßig zu entlasten und ihnen den Zugang zu den Behörden zu erleichtern. Weiter erfolgen redaktionelle Änderungen.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Nach § 9 Satz 1 SchfHwG hat die zuständige Behörde die Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich auszuschreiben. Derzeit erfolgt die Bekanntmachung über die Vergabeplattform des Landes Berlin sowie über das vom

Bundesverwaltungsamt bereitgestellte Portal "service.bund.de – Verwaltung Online".

Die formelle Anforderung der öffentlichen Ausschreibung wird auch mit der Veröffentlichung der Ausschreibung in dem Ausschreibungsportal des Bundes erfüllt. Das Portal "service.bund.de – Verwaltung Online" ist für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltungen der zentrale Zugang zu den elektronischen Ausschreibungen und Stellenangeboten der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung. Aus verwaltungsökonomischen Gründen und zur Vermeidung von Doppel-Veröffentlichungen wird für das Ausschreibungsverfahren zukünftig ausschließlich auf das Ausschreibungsportal des Bundes zurückgegriffen.

Zu Buchstabe b

Wenn bekannt soll zukünftig bereits in der öffentlichen Ausschreibung des Bezirks angegeben werden, ob sich die derzeit bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der derzeit bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger erneut auf den ausgeschriebenen Bezirk bewerben wird. Durch diese Angabe sollen potentielle Bewerberinnen und Bewerber darüber Kenntnis erlangen, ob es sich bei dem ausgeschriebenen Bezirk um einen freien oder freiwerdenden Bezirk ohne erwartete Wiederbewerbung handelt.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Bisher werden Bezirke, die infolge des Ablaufs des siebenjährigen Bestellungszeitraumes der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger neu zu vergeben sind, vier Monate vor Ablauf des laufenden Bestellungszeitraumes öffentlich ausgeschrieben. In der bisherigen Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass diese Frist nicht immer ausreichend war, um eine Bestellung zum geplanten Zeitpunkt, an dem der Bezirk neu zu besetzen ist (Vergabetermin), auch tatsächlich gewährleisten zu können. Durch die Änderung wird die Frist um einen Monat verlängert, so dass regulär freiwerdende Bezirke nunmehr in der Regel fünf Monate vor dem Vergabetermin öffentlich auszuschreiben sind und damit die Zahl der aufgrund nicht rechtzeitig

abgeschlossener Auswahlverfahren erforderlichen Vertretungen durch andere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger reduziert werden kann. Dies führt sowohl zu einer Entlastung der ansonsten zu bestellenden Vertretungen, als auch zur Entlastung der Verwaltungsbehörde.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hierdurch soll zum Ausdruck gebracht werden, dass neben der Schriftform auch alle elektronischen Formen, einschließlich der "einfachen" elektronischen Formen – insbesondere die Übermittlung per einfacher E-Mail – zugelassen sind.

Zu Doppelbuchstabe cc

Hierdurch wird geregelt, dass neben der Schriftform auch alle elektronischen Formen, einschließlich der "einfachen" elektronischen Formen – insbesondere die Übermittlung per einfacher E-Mail – zugelassen sind. Durch die Formulierung als Alternative ("schriftlich oder elektronisch") wird auch bezüglich der elektronischen Formen festgelegt, dass der Inhalt dem der Papierform entsprechen muss.

Zu Doppelbuchstabe dd

Auf die Begründung zu Nummer 2, Buchstabe c, Doppelbuchstabe bb wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Zukünftig soll die Auswahlentscheidung für freiwerdende Bezirke drei Monate vor dem Vergabetermin erfolgt sein. Durch die Fristenregelung wird die berufliche Planungssicherheit von bereits bestellten bevollmächtigten

Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, die sich erfolgreich auf einen Bezirk (wieder-) beworben haben, erhöht. Weiter werden ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber, die bislang nicht als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bestellt waren, in die Lage versetzt, frühzeitig die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten, um die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger zum Vergabetermin aufnehmen zu können (z.B. Kündigung des eigenen Arbeitsverhältnisses, Finanzierung des eigenen Schornsteinfegerbetriebes, Anmietung geeigneter Räumlichkeiten zur Ausführung der Tätigkeit).

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Auf die Begründung zu Nummer 2, Buchstabe c, Doppelbuchstabe cc wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 3 Absatz 1. Bewerbungsschreiben müssen künftig nicht zwangsläufig unterschrieben werden, da auch die elektronische Form ausreichend ist. Es reicht, dass die Ernsthaftigkeit der Bewerbung zum Ausdruck gebracht wird. Dies ist bei der Übersendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail ebenso gegeben, zumal die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber nach § 6 Abs. 1 der Verordnung die Bewerbungsunterlagen im Rahmen des Bestellungstermins im Original vorlegen muss.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es wird zukünftig auf die jeweils geltende Fassung von § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Mit der Änderung können den Bewerbungsunterlagen zusätzliche berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der letzten sieben Jahre mit der jeweiligen bestätigten Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden beigefügt werden, die im Rahmen der Auswertung der Bewerbung anhand der Bewertungsmatrix der neuen Anlage 1 Berücksichtigung finden können. Die Erhöhung von fünf Jahren auf einen Zeitraum von sieben Jahren vor dem Ausschreibungszeitpunkt nimmt hierbei Bezug auf den regelmäßigen Bestellungszeitraum von sieben Jahren aus § 10 Absatz 1 SchfHwG. Nach der bisherigen Regelung wurden lediglich berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der letzten fünf Jahre anerkannt. Für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bestand hierdurch in den ersten zwei Jahren des Bestellungszeitraumes ein geringerer Anreiz, sich beruflich fort- und weiterzuentwickeln mangels Relevanz für eine mögliche Wiederbewerbung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Durch die Neufassung sollen den Bewerbungsunterlagen zukünftig Nachweise zu gesetzlich vorgeschriebenen oder vorgesehenen Ausfallzeiten beigefügt werden, damit berufliche Ausfallzeiten im Rahmen der Auswertung der Bewerbung anhand der Bewertungsmatrix der neuen Anlage 1 in dem dort vorgesehenen Umfang Berücksichtigung finden können. Die in dieser Vorschrift genannte Auflistung von Ausfallzeiten ist nicht abschließend.

Zu Doppelbuchstabe ee

Auf die Begründung zu Nummer 3, Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe ff

Zur Streichung wird auf die Begründung zu Nummer 3, Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Durch die Einfügung wird sichergestellt, dass der Bestellungsbehörde auch gerichtliche Strafverfahren angezeigt werden, die innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber anhängig waren, jedoch bereits abgeschlossen sind. Auch bereits abgeschlossene gerichtliche Strafverfahren können eine Relevanz auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers haben.

Zu Doppelbuchstabe gg

Auf die Begründung zu Nummer 3, Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe hh

Weiterhin zählt zukünftig eine Eigenerklärung über eine in den letzten zehn Jahren erfolgte Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) der Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wegen Unzuverlässigkeit zu den einzureichenden Bewerbungsunterlagen. Gleiches gilt für ergriffene Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Absatz 3 des SchfHwG. Diese Eigenerklärung ist erforderlich, um die im Rahmen der Bewertungsmatrix der neuen Anlage 1 vorgesehene Bewertung einer Aufhebung, Rücknahme oder eines Widerrufs sowie von verhängten Aufsichtsmaßnahmen zu ermöglichen. Hierbei ist auch eine Bezugnahme auf die Vorgängerregelungen des SchfHwG erforderlich, da der berücksichtigungsfähige Zeitraum bei zehn Jahren liegt und Schornsteinfegergesetz bis Ende 2012 galt. Es sind daher noch Fälle denkbar, in Aufsichtsmaßnahmen denen entsprechende auf Grundlage Schornsteinfegergesetzes erfolgten.

Weiter sollen Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin (Inhaberin) oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (Inhaber) eines Bezirks außerhalb des Landes Berlins sind, die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen. Die Regelung erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen. Jede bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin und jeder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger darf infolge des Verbots der Mehrfachbestellung grundsätzlich nur für einen Bezirk bestellt werden. Bei bereits bestellten Bewerberinnen und Bewerbern, die in einem Auswahlverfahren zur Bestellung obsiegen, muss zwischen den unterschiedlichen Bestellungsbehörden regelmäßig eine Abstimmung über den möglichen Aufhebungstermin der bestehenden Bestellung erfolgen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Auf die Begründung zu Nummer 2, Buchstabe c, Doppelbuchstabe cc wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Aufhebung erfolgt, da ein Beglaubigungserfordernis für die Bewerbungsunterlagen nicht besteht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 3 Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

21

Auf die Begründung zu Nummer 2, Buchstabe c, Doppelbuchstabe cc wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Interesse der geschlechterneutralen Formulierung.

Zu Buchstabe d

Die Regelung zielt auf die Ausschreibung von mehreren Kehrbezirken zu einem Vergabetermin ab und soll der Bestellungsbehörde bereits bei der Bewerbung Kenntnis über den bevorzugten Kehrbezirk der Bewerberin oder des Bewerbers verschaffen.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in Folge der Aufhebung der Anlagen 1a und 1b sowie der Neufassung der Bewertungsmatrix als Anlage 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich bei der Ersetzung der Zahl "2" durch die Zahl "3" um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 3 Absatz 3.

Zu Buchstabe b

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wird gestrichen, da zur Dokumentation des Verfahrens ein Verbleib der Bewerbungsunterlagen bei der Bestellungsbehörde auch über den Vergabetermin hinaus erforderlich ist. Zudem ist davon auszugehen, dass durch die Schaffung der Möglichkeit, Bewerbungsunterlagen auch elektronisch einreichen zu können, der Umfang der schriftlich eingehenden Bewerbungen deutlich zurückgehen wird.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Zur Einfügung wird auf die Begründung zu Nummer 2, Buchstabe c, Doppelbuchstabe cc verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Nummer 2, Buchstabe c, Doppelbuchstabe cc wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Bewerberinnen und Bewerber für die Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger müssen zukünftig bei der öffentlichen Ausschreibung von mehreren Bezirken zu einem Vergabetermin in der Bewerbung die Rangfolge, in der sie sich auf die Bezirke bewerben, verbindlich angeben. Obsiegt die Bewerberin oder der Bewerber, wird dieser oder diesem die Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den bevorzugt angegebenen

Bezirk angeboten. Wird die angebotene Bestellung für den bevorzugten Bezirk abgelehnt, wird die Bewerberin oder der Bewerber von den verbleibenden Auswahlverfahren zum gleichen Vergabetermin ausgeschlossen. Zweck der Regelung ist die Bindung der Bewerberin oder des Bewerbers an die selbst gewählte Rangfolge.

So soll bei Parallelbewerbungen vermieden werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgter Bestellung in einem zunächst abgeschlossenen Verfahren nur vorübergehend in dem erhaltenen Kehrbezirk bleibt, weil sie oder er auch in einem andauernden Ausschreibungsverfahren für den priorisierten Kehrbezirk ausgewählt wird. In derartigen Fällen müsste der ursprüngliche Kehrbezirk sonst in einem Ausschreibungsverfahren erneut vergeben werden.

Zu Buchstabe c

Nach der bisherigen Rechtslage durfte die oder der für einen Bezirk ausgewählte Bewerberin oder Bewerber erst bestellt werden, wenn die nicht ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber einen Ablehnungsbescheid erhalten haben und die Rechtsbehelfsfristen der Ablehnungsbescheide abgelaufen sind. Durch die Aufhebung von Satz 2 wird nunmehr ermöglicht, die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber bereits vor Ablauf der Rechtbehelfsfristen der unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber zu bestellen. Da Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Bestellung nach § 10 Abs. 4 SchfHwG keine aufschiebende Wirkung entfalten, ist ein Warten auf den Ablauf der Rechtsbehelfsfrist der abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber nicht erforderlich. Die Änderung ermöglicht der Bestellungsbehörde zudem, rechtzeitig innerhalb der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen die Bestellung der ausgewählten Bewerberin oder des ausgewählten Bewerbers sicherzustellen. Es bleibt hierbei bei entsprechendem zeitlichen Spielraum jedoch unbenommen, dennoch den Ablauf der Rechtsbehelfsfristen abzuwarten.

Satz 3 wird aufgehoben und aus systematischen Gründen als Absatz 2 in § 6 eingefügt.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 3, Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Jede bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin und jeder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger darf infolge des Verbots der Mehrfachbestellung grundsätzlich nur für einen Bezirk bestellt werden. Bei bereits bestellten Bewerberinnen und Bewerbern, die in einem Auswahlverfahren obsiegen, kann daher eine Bestellung erst erfolgen, wenn die bestehende Bestellung für diesen anderen Bezirk auch tatsächlich aufgehoben ist.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach § 8 Abs. 2 SchfHwG unterliegen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen für die Ausübung der hoheitlichen Tätigkeiten als natürliche Person auch hinsichtlich der hoheitlichen Tätigkeiten der Rolleneintragungspflicht entsprechend § 1 Abs. 1, § 6 Absatz 1 der Handwerksordnung (HwO). Die Ausübung der Tätigkeiten darf somit erst dann erfolgen, wenn der Eintragungspflicht genüge getan ist. Um dies sicherzustellen, sind die geforderten Nachweise zum Bestellungstag vorzulegen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Begrenzung eines Bezirks nach § 7 SchfHwG wird zukünftig durch den bereits jetzt in der länderübergreifenden Verwaltungspraxis genutzten Begriff "verbale Umgrenzung" beschrieben.

Zu Buchstabe d

Nach der Fassung des bisherigen Absatz 3 war eine Information der Handwerkskammer zur Eintragung in das beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geführte Schornsteinfegerregister vorgesehen. Da die Bestellungsbehörde nach § 3 Abs. 2 SchfHwG die Daten jedoch selbst an das beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle melden kann, entfällt das Erfordemis der Datenübermittlung an die Handwerkskammer. Die technischen Voraussetzungen zur Eintragung in das Schornsteinfegerregister unmittelbar durch die Bestellungsbehörde sind gegeben.

Über die erfolgte Bestellung ist zukünftig auch der Zentrale Fachverband Deutscher Schornsteinfeger e.V., - Gewerkschaftlicher Fachverband - zu informieren. Der Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V. - Gewerkschaftlicher Fachverband ist die einzige Arbeitnehmerorganisation und Gewerkschaft im Schornsteinfegerhandwerk der Bundesrepublik Deutschland und als solcher Interessensvertreter vieler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Schornsteinfegerhandwerk.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Die Regelung betraf ausschließlich Ausschreibungen zum Vergabetermin 1. Januar 2015 und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 8 (Anlage 1)

Die Anlage 1a und Anlage 1b beinhalteten die Matrix zur Wertung der Kriterien für die Bewerberauswahl. Hierbei war die Anlage 1a auf den Zeitraum 1. März 2014 bis 31. Dezember 2014 befristet und kann daher aufgehoben werden.

Die ab dem 1. Januar 2015 anzuwendende Fassung wird aufgehoben und die Matrix zur Wertung der Kriterien für die Bewerberauswahl durch die Anlage 1 neu gefasst.

Die Anlage 1 regelt zukünftig die Wertung der Kriterien für die Bewerberauswahl.

Die Bestellungsbehörde führt die Auswahlverfahren sachgerecht, objektiv, transparent und nichtdiskriminierend durch (siehe § 1 Absatz 2 der Verordnung). Dabei werden die Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage des § 9a Abs. 3 Satz 1 SchfHwG sowie in Anlehnung an Artikel 33 Abs. 2 GG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung ausgewählt.

Als geeignet gelten entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich Bewerberinnen und Bewerber, die die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9a Abs. 1 SchfHwG). Wie bisher beinhaltet die Bewertungsmatrix nicht die Kriterien der gesundheitlichen Eignung, die bei Bedarf gesondert zu prüfen ist.

Weiter müssen die Bewerberinnen und Bewerber die erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit für die Ausübung des Amtes im Sinne des § 12 Abs. 1 Nummer 2 SchfHwG besitzen.

Als befähigt gelten Bewerberinnen und Bewerber, die über die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und die erforderliche Sachkunde im Umgang mit dem Gefahrstoff Asbest (nach TRGS 519 Anlage 4) besitzen.

Um ein den Grundsätzen des § 9a Abs. 3 Satz 1 SchfHwG genügendes Ausschreibungsverfahren durch die Bestellungsbehörde sicherzustellen, berücksichtigt die Bewertungsmatrix die entscheidungserheblichen Faktoren, die in ihrer Gesamtheit die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber als transparentes und vergleichbares Ergebnis widerspiegeln. Diese Bewertungsmatrix setzt sich aus den nachfolgenden Kriterien zusammen:

Prüfungsleistungen (Meister- und Gesellenprüfung)

- Berufserfahrung in den letzten zehn Jahren,
- Zusatzqualifikationen und Zusatztätigkeiten,
- · berufsbezogene Fort- und Weiterbildung,
- Qualitätsmanagement,
- Punktabzüge für Fehlverhalten in den letzten sieben Jahren

Die Anlage 1 zur Verordnung verfolgt insbesondere folgende wesentliche Ziele:

- Die Gewichtung der Meisterprüfungsnote und der Note der Gesellenprüfung werden reduziert, da die Noten der jeweiligen Prüfungen im zeitlichen Verlauf der Berufsausübung zunehmend an Bedeutung verlieren, vgl. Teil I der Bewertungsmatrix.
- Bei der Berücksichtigung der Berufszeiten der letzten zehn Jahre werden gesetzlich vorgeschriebene oder vorgesehene Ausfallzeiten (z.B. Mutterschutz-, Eltern-, Pflegezeiten) zukünftig bis zu einer maximalen Dauer von 24 Monaten als Berufszeiten anerkannt, vgl. Teil II der Bewertungsmatrix.
- Die im Rahmen der Bewerberauswahl dauerhaft, d.h. ohne zeitliche Begrenzung, anzuerkennenden Qualifikationen und Abschlüsse werden im Hinblick auf den Nutzen für das ausgeschriebene Tätigkeitsfeld deutlich begrenzt und in der Verordnung abschließend aufgeführt, vgl. Teil III der Bewertungsmatrix.
- Der Zeitraum, in dem zurückliegend absolvierte Fort- und Weiterbildungen berücksichtigt werden, wird von fünf auf sieben Jahre vergrößert, vgl. Einleitung von Teil IV der Bewertungsmatrix.
- Das bestehende Erfordernis, dass sich die Schornsteinfegermeisterinnen und Schornsteinfegermeister für die Ausübung der hoheitlichen Bevollmächtigung verwaltungs- und verwaltungsverfahrensrechtliche Kenntnisse aneignen, wird durch eine hervorgehobene Berücksichtigung im Rahmen der Auswertung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen unterstützt, vgl. Teil IV Nr. 1 der Bewertungsmatrix.

Prüfungsleistungen (vgl. Teil I der Bewertungsmatrix)

Die Meisterprüfungsnote stellt einen elementaren Teil der Handwerksausübung dar. Die erzielte Note spiegelt in besonderem Maße die Güte der Handwerksausübung wider und bildet dabei eine Voraussetzung für die anspruchsvolle handwerkliche Tätigkeit. Der Durchschnitt der Prüfungsnoten der Prüfungsbereiche Fachtheorie und

Fachpraxis – auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet – ergibt hierbei nach der Matrix die Wertigkeit. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Note der Meisterprüfung mit zunehmender Tätigkeit im Beruf im Rahmen des Auswahlverfahrens an Gewicht verliert (siehe hierzu Baverischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 22. Dezember 2011, Az.: 22 B 11.1139 und Urteil vom 22. April 2013, Az.: 22 BV 12.1728). Insoweit wurden die für die Prüfungsleistungen zu vergebenden Punkte im Vergleich zur bisherigen Fassung sowohl hinsichtlich der Note der Meister- als auch der Gesellenprüfungsnote in der Wertigkeit reduziert. Gleichzeitig wurden hinsichtlich der Meisterprüfung die maßgeblich zu beachtenden Bereiche auf die Prüfungsbereiche Teil I und Teil II (Fachtheorie und Fachpraxis) beschränkt, da diese für die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eine gegenüber den weiteren Teilen III und IV der Meisterprüfung hervorgehobene Bedeutung besitzen.

Berufserfahrung (vgl. Teil II der Bewertungsmatrix)

In die Bewertung fließt die in den letzten zehn Jahren gesammelte Berufserfahrung ein. Durch die Anrechnung der Berufserfahrung können die in der täglichen Arbeit erlangten Kenntnisse und Leistungen Berücksichtigung finden. Hierbei wird je nach Tätigkeit eine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Zeiten vorgenommen, welche insbesondere auf der jeweiligen Verantwortung sowie dem Aufgabenspektrum beruht. Die pro Kalendermonat gewährten Punkte bleiben im Vergleich zur bisherigen Fassung der Bewertungsmatrix unverändert.

Gesetzlich vorgeschriebene oder vorgesehene Zeiten während der letzten zehn Jahre, insbesondere Grundwehr- oder Wehrersatzdienste, Mutterschutz- und Elternzeiten, Pflegezeiten und Zeiten der Berufsunfähigkeit werden zukünftig im Rahmen der vorstehenden Zeiten bis zu einer Höchstgrenze von 24 Monaten berücksichtigt. Die Neufassung ist erforderlich, um auf die ergangene Rechtsprechung bezüglich der Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei der Anerkennung von Ausfallzeiten zu reagieren (vgl. Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 14. September 2016, Az.: 8 LC 160/15, bestätigt durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2017, Az.: 8 B 71/16). Hierbei stellt entsprechend der vorgenannten Rechtsprechung die Begrenzung auf insgesamt 24 Monate sicher, dass die Bewerberinnen und Bewerber in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Ausschreibung auch tatsächlich berufspraktische Erfahrungen gesammelt haben. Die Ausfallzeiten werden kumulativ bis maximal 24 Monate berücksichtigt, so

dass sich die 24 Monate auch aus verschiedenen Ausfallzeiten zusammensetzen können. Ausfallzeiten, die über diese Höchstgrenze hinausgehen, werden nicht berücksichtigt.

Zusatzqualifikationen und Zusatztätigkeiten (vgl. Teil III der Bewertungsmatrix)

Die bisherige Bewertungsmatrix sah eine Vielzahl von dauerhaft anzuerkennenden Qualifikationen vor, die in der tatsächlichen Anwendung der Verordnung keine oder nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben oder – wie z.B. der erreichte schulische Abschluss – keine Bedeutung für die ausgeschriebene Tätigkeit besitzen. Gleichzeitig beinhaltete die bisherige Bewertungsmatrix eine Öffnungsklausel, die eine Anerkennung weiterer vergleichbarer Qualifikationen ermöglicht hatte.

Dies führte einerseits dazu, dass für die Ausübung des Amtes nicht wesentliche Abschlüsse oder Qualifikationen im Rahmen der Auswahlverfahren zu gewichten waren und durch die Öffnungsklausel ("oder vergleichbare Qualifikationen") zudem auf Seiten der Bewerberinnen oder Bewerber Unklarheit darüber bestand, welche Zusatzqualifikationen und Zusatztätigkeiten im Rahmen eines Auswahlverfahrens durch die Bestellungsbehörde auch tatsächlich anerkannt werden. Um diese Intransparenz zu beseitigen, werden zukünftig ausschließlich die in der Bewertungsmatrix abschließend aufgeführten Zusatzqualifikationen und Zusatztätigkeiten berücksichtigt, wobei alle nach der neuen Fassung berücksichtigungsfähigen Zusatzqualifikationen und Zusatztätigkeiten auch nach der bislang geltenden Fassung bereits berücksichtigt wurden und es durch Streichung zu einer Reduzierung der insgesamt anerkennungsfähigen Zusatzqualifikationen und Zusatzabschlüsse kommt.

Fort- und Weiterbildungen (vgl. Teil IV der Bewertungsmatrix)

Um eine an den Grundsätzen der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung orientierte Auswahlentscheidung treffen zu können, ist es erforderlich, berufsbezogene Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Auswahlverfahrens angemessen zu berücksichtigen, und zwar sowohl hinsichtlich der Wertigkeit der einzelnen Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, in dem die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen absolviert wurden. Mit der Änderung der Verordnung werden nunmehr Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

der letzten sieben Jahre vor Ausschreibung des Bezirks anerkannt. Die Erhöhung auf einen Zeitraum von sieben Jahren vor dem Ausschreibungszeitpunkt nimmt hierbei Bezug auf den regelmäßigen Bestellungszeitraum von sieben Jahren aus § 10 Absatz 1 SchfHwG. Nach der bisherigen Regelung wurdenlediglich berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der letzten fünf Jahre anerkannt. Für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bestand hierdurch in den ersten zwei Jahren des Bestellungszeitraumes mangels Relevanz für eine mögliche Wiederbewerbung ein geringerer Anreiz, sich beruflich fort- und weiterzuentwickeln.

Durch eine ausreichende Fortbildung ist sichergestellt, dass auch bei bereits länger zurückliegendem Erwerb des Meistertitels im Schornsteinfegerhandwerk die fachlich-technischen, aber auch die rechtlichen Kenntnisse aktuell sind. Die für Fortund Weiterbildungsmaßnahmen anzurechnenden Punkte werden zukünftig auf 15 Punkte begrenzt, was im Vergleich zur bisherigen Fassung eine Erhöhung um zehn Punkte bedeutet.

Nach der Reform des Schornsteinfegerhandwerks durch den Bundesgesetzgeber im Jahr 2008 hat sich gezeigt, dass insbesondere die Anforderungen an die rechtlichen Kenntnisse und an die Anwendung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Prinzipien sowie der Regelungen zum Datenschutz durch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger an Bedeutung gewonnen haben. Gerade der Erlass von Feuerstätten bescheiden nach § 14a SchfHwG und der damit einhergehenden Anwendung des allgemeinen Verwaltungsrechts hat in der Praxis zu einer Vielzahl von Problemen und Erörterungsfragen mit den Aufsichtsbehörden geführt.

Mit der Neufassung der Bewertungsmatrix soll daher der Anreiz für die Bewerberinnen und Bewerber erhöht werden, sich neben den fachlichen Fortbildungen auch im Bereich des allgemeinen Verwaltungsrechts sowie berufsbezogenen besonderen Verwaltungsrechts und des Datenschutzes regelmäßig fort- und weiterzubilden. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass für derartige Fortund Weiterbildungsmaßnahmen je Unterrichtseinheit zukünftig 0,5 Punkte vergeben während für fachlich-technische werden, andere Fortund Weiterbildungsmaßnahmen mit Bezug zum hoheitlichen Aufgabenbereich je Unterrichtseinheit nur ein reduzierter Wert von 0,25 Punkten angerechnet wird. Eine Unterrichtseinheit von mindestens 45 Minuten im Bereich des allgemeinen Verwaltungsrechts sowie des berufsbezogenen besonderen Verwaltungsrechts und des Datenschutzes hat insoweit zukünftig eine höhere Wertigkeit.

Um jedoch zu vermeiden, dass die Bewerberinnen und Bewerber wegen der höheren Wertigkeit zukünftig ausschließlich Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zum allgemeinen Verwaltungsrecht, zum berufsbezogenen besonderen Verwaltungsrecht und zum Datenschutz absolvieren und hierüber den Blick auf die gleichwohl erforderliche fachlich-technische Fort- und Weiterbildung verlieren, werden die maximal anrechenbaren Fort- und Weiterbildungspunkte für Schulungen zum allgemeinen Verwaltungsrecht und berufsbezogenen besonderen Verwaltungsrecht insgesamt auf maximal 5 Punkte (dies entspricht einer fünftägigen Schulung innerhalb der letzten sieben Jahre) bzw. zum Datenschutz auf maximal 2 Punkte (dies entspricht einer zweitägigen Schulung innerhalb der letzten sieben Jahre) begrenzt. Hinsichtlich der Schulungen im allgemeinen Verwaltungsrecht sowie berufsbezogenen besonderen Verwaltungsrecht wird zudem durch die Anforderung, dass die Dozentin oder der Dozent ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abgeschlossen hat, die Qualität der Schulungsmaßnahme sichergestellt.

Bei den weiteren Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit Bezug zum hoheitlichen Aufgabenbereich, die durch eine Handwerkskammer oder Innung für das Schornsteinfegerhandwerk, durch den Zentralverband der Schornsteinfeger, der Bauberufsgenossenschaft, durch den Verein "Die Handwerksschule e.V." oder anderer, nach ISO 9001 oder 14001 zertifizierter Bildungsträger durchgeführt werden, werden zukünftig je vier Unterrichtseinheiten 0,25 Punkte vergeben. Die besondere Qualität der Schulungsmaßnahmen wird dadurch honoriert, dass für Fortund Weiterbildungsmaßnahmen mit Berufsbezug von anderen Anbietern (z.B. Herstellerschulungen) zukünftig je vier Unterrichtseinheiten ein reduzierter Wert von 0,125 Punkte angerechnet wird.

Zukünftig wird für die Bewerberinnen und Bewerber die insgesamt zu erreichende Punktzahl von 15 Punkten für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb der letzten sieben Jahre nach mindestens 23 Tagen zu erreichen sein, was eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Bewerberinnen und Bewerber sicherstellt.

Qualitätsmerkmale (vgl. Teil V der Bewertungsmatrix)

Der Aufbau und die Aufrechterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems gemäß ISO 9001 (QM-System) weist einen hinreichenden Bezug zu den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung auf und wird daher – wie bisher – im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt, jedoch zukünftig durch die Erhöhung von einem Punkt um einen weiteren auf zwei Punkte stärker gewichtet.

Die ISO 9001 legt die Mindestanforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System) fest, denen eine Organisation zu genügen hat, um Produkte und Dienstleistungen bereitstellen zu können, welche die Kundenerwartungen sowie behördliche Anforderungen erfüllen. Durch den Ablauf des Verfahrens mit mehreren Zertifizierungsaudits (Zertifizierungsaudit Stufe I und Stufe II, Nachaudit, Überwachungsaudit und Rezertifizierung) werden hierbei hohe Ansprüche an die Organisation des Schornsteinfegerbetriebes gestellt, die im Rahmen der Auswahlverfahren eine höhere Gewichtung rechtfertigen.

Bewerberinnen und Bewerber, die bisher keinen eigenen Betrieb im Schornsteinfegerhandwerk geführt haben und daher nicht in der Lage waren, ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen, können entsprechend der bisherigen Regelung weiterhin durch die Absolvierung eines Existenzgründerlehrgangs eine Bepunktung erreichen, wobei der Lehrgang aus Gründen der Sicherstellung eines angemessenen Schulungsumfangs zukünftig mindestens 16 Unterrichtseinheiten umfassen muss. Die Möglichkeit der Bepunktung besteht hierbei ausdrücklich nur für Bewerberinnen oder Bewerber, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung keinen eigenen Handwerksbetrieb im Schornsteinfegerhandwerk geführt haben. Die Beibehaltung der Bewertung mit einem Punkt ist hierbei angesichts des wesentlich geringeren Aufwands im Vergleich zu einer QM-Zertifizierung sachlich gerechtfertigt.

Punktabzüge (vgl. Teil VI der Bewertungsmatrix)

Die Regelungen zu den Punktabzügen infolge von Berufspflichtverletzungen werden lediglich redaktionell geändert und bleiben hinsichtlich der Wertigkeit im Vergleich zur bisherigen Fassung unverändert.

Zu Nummer 9 (Anlage 2)

Die durch die Schornsteinfegermeisterin oder den Schornsteinfegermeister bei der Bestellung abzugebende Erklärung nach Anlage 2 wird lediglich redaktionell angepasst.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage:

§ 9b Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBI. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 57 Absatz 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2652) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch die Ermöglichung der elektronischen Einreichung der Bewerbungsunterlagen sind Kosteneinsparungen für die Bewerberinnen und Bewerber möglich.

D. <u>Gesamtkosten:</u>

Κe	?ir	۱e

E. <u>Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:</u>

Keine.

F. <u>/</u>	Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplan	ung:
	a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine.	
k	o) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:	
ŀ	Keine.	
Berli	n, den 01.12.2020 Der Senat von Berlin	
Mic	hael Müller	R. G ü n t h e r
Regie	erender Bürgermeister	Senatorin für Umwelt Verkehr und Klimaschutz

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. <u>Gegenüberstellung der Verordnungstexte</u>

Alte Fassung	Neue Fassung
Verordnung über das Ausschreibungsverfahren sowie die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für Tätigkeiten als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	Verordnung über das Ausschreibungsverfahren sowie die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für Tätigkeiten als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
(Schornsteinfegerausschreibungs- und Auswahlverordnung – SchfAAVO)	(Schornsteinfegerausschreibungs- und Auswahlverordnung – SchfAAVO)
Vom 1. April 2014	Vom
§ 1 Anwendungsbereich <u>, zuständige</u> <u>Behörde</u>	§ 1 Anwendungsbereich
(1) Diese Verordnung regelt das Ausschreibungsverfahren und das Verfahren zur Auswahl für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger.	[Absatz (1) und (2) u n v e r ä n d e r t]

(2) Die Verfahren nach dieser Verordnung müssen sachgerecht, objektiv, transparent und nichtdiskriminierend durchgeführt werden.	
§ 2 Ausschreibungsverfahren	§ 2 Ausschreibungsverfahren
(1) Die Behörde hat die Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für einen Bezirk in den Ausschreibungsportalen des Bundes und Berlins im Internet auszuschreiben.	(1) Die Behörde hat die Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für einen Bezirk in dem Ausschreibungsportal des Bundes im Internet auszuschreiben.
(2) Die Ausschreibung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschonsteinfeger muss mindestens enthalten:	(2) Die Ausschreibung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschonsteinfeger muss mindestens enthalten:
1. eine Beschreibung der örtlichen Lage des ausgeschriebenen Bezirks,	eine Beschreibung der örtlichen Lage des ausgeschriebenen Bezirks,
2. den Vergabetermin,	2 dan Vargahatarmin
3. die Dauer der Bestellung unter Hinweis auf die zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültige Altersgrenze,	 den Vergabetermin, die Dauer der Bestellung unter Hinweis auf die zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültige Altersgrenze,
4. die Einreichungsfrist,	4. die Einreichungsfrist,

- 5. einen Hinweis darauf, dass die Bewerberinnen und Bewerber die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen müssen,
- 6. eine Aufzählung der von den Bewerberinnen und Bewerbern nach § 3 einzureichenden Bewerbungsunterlagen,
- 7. einen Hinweis, dass die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen wird,
- 8. den Namen, die Anschrift, die Telekommunikationsnummern sowie die E-Mail-Adresse der Behörde, bei der die Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
- 9. einen Hinweis auf die Fundstelle dieser Verordnung und der Bewertungskriterien nach § 4 Absatz 2 und
- 10. einen Hinweis auf die zu entrichtende Gebühr bei der Bestellung.

- 5. einen Hinweis darauf, dass die Bewerberinnen und Bewerber die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen müssen,
- eine Aufzählung der von den
 Bewerberinnen und Bewerbern nach § 3
 einzureichenden Bewerbungsunterlagen,
- 7. einen Hinweis, dass die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen wird,
- 8. den Namen, die Anschrift, die Telekommunikationsnummern sowie die E-Mail-Adresse der Behörde, bei der die Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
- 9. einen Hinweis auf die Fundstelle dieser Verordnung und der Bewertungskriterien nach § 4 Absatz 2 und
- 10. einen Hinweis auf die zu entrichtende Gebühr bei der Bestellung.

Sofern bekannt, soll angegeben werden, ob sich die Inhaberin oder der Inhaber des ausgeschriebenen Bezirks bewirbt. (3) Die Ausschreibung erfolgt in der Regel vier Monate vor dem Zeitpunkt, an dem der Bezirk regelmäßig neu zu besetzen ist (Vergabetermin) oder unverzüglich, wenn aus anderen Gründen ein Bezirk neu zu besetzen ist. Zu einem Vergabetermin können mehrere Bezirke ausgeschrieben werden. Die Frist für die Bewerbung und die Einsendung der Bewerbungsunterlagen nach § 3 Absatz 1 endet drei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung (Einreichungsfrist). Es gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) bei der Behörde.

(3) Die Ausschreibung erfolgt in der Regel fünf Monate vor dem Zeitpunkt, an dem der Bezirk regelmäßig neu zu besetzen ist (Vergabetermin) oder unverzüglich, wenn aus anderen Gründen ein Bezirk neu zu besetzen ist. Zu einem Vergabetermin können mehrere Bezirke ausgeschrieben werden. Die Frist für die Bewerbung und die Übermittlung der Bewerbungsunterlagen nach § 3 Absatz 1 endet drei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung (Einreichungsfrist). Die Bewerbungsunterlagen können schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Es gilt das Datum des Eingangs bei der Behörde. Die Auswahlentscheidung soll drei Monate vor dem Vergabetermin erfolgen.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

§ 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Für eine Bewerbung sind folgende Unterlagen schriftlich einzureichen:
- (1) Für eine Bewerbung sind folgende Unterlagen schriftlich **oder elektronisch** einzureichen:
- 1. ein Bewerbungsschreiben für einen oder mehrere Bezirke eines Vergabetermins unter Angabe einer Rangfolge, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift sowie eine
- 1. ein Bewerbungsschreiben für einen oder mehrere Bezirke eines Vergabetermins unter Angabe einer Rangfolge, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift sowie eine

Telekommunikationsnummer oder E-Mail-Adresse enthält <u>und handschriftlich</u> unterzeichnet ist,

- Telekommunikationsnummer oder E-Mail-Adresse enthält,
- 2. ein Hinweis, wenn zeitgleich bei anderen Bestellungsbehörden Bewerbungen abgegeben wurden, mit Angabe der Behörden und der jeweils beantragten Bezirke unter Angabe einer Rangfolge,
- 2. ein Hinweis, wenn zeitgleich bei anderen Bestellungsbehörden Bewerbungen abgegeben wurden, mit Angabe der Behörden und der jeweils beantragten Bezirke unter Angabe einer Rangfolge,
- 3. ein tabellarischer Lebenslauf, der lückenlos Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang enthält und aus dem der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten auf den Tag genau hervorgehen,
- 3. ein tabellarischer Lebenslauf, der lückenlos Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang enthält und aus dem der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten auf den Tag genau hervorgehen,
- 4. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle: Zeugnisse mit Notenangaben über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über jeweils gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBI. IS. 3075) vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
- 4. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle: Zeugnisse mit Notenangaben über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über jeweils gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S. 509) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
- 5. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellungsurkunden, Arbeitsverträgen,

Arbeitsbescheinigungen und Sozialversicherungsnachweisen der letzten zehn Jahre.

- 6. Nachweise über
- a) zusätzliche berufsbezogene Qualifikationen und Abschlüsse,
- b) zusätzliche berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der letzten <u>fünf</u> Jahre mit der jeweiligen bestätigten Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden sowie
- c) <u>Grundwehr- oder Wehrersatzdienste in</u> <u>den letzten zehn Jahren</u>,

- 7. eine <u>unterzeichnete</u> Eigenerklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers wahrzunehmen,
- 8. eine <u>unterzeichnete</u> Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen

- 5. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellungsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen und Sozialversicherungsnachweisen der letzten zehn Jahre,
- 6. Nachweise über
- a) zusätzliche berufsbezogene Qualifikationen und Abschlüsse,
- b) zusätzliche berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der letzten sieben Jahre mit der jeweiligen bestätigten Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden sowie
- c) gesetzlich vorgeschriebene oder vorgesehene Ausfallzeiten während der letzten zehn Jahre, insbesondere Grundwehr- oder Wehrersatzdienste, Mutterschutz- und Elternzeiten, Pflegezeiten und Zeiten der Berufsunfähigkeit,
- 7. eine Eigenerklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers wahrzunehmen,
- 8. eine Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen

ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist und

9. eine unterzeichnete Eigenerklärung von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind.

sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist **oder war** oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,

9. eine Eigenerklärung von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind,

10. eine Eigenerklärung darüber, ob eine dieser Bewerbung vorangegangene Bestellung innerhalb der letzten zehn Jahre vor Beginn der Ausschreibung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes aufgehoben, gemäß § 11 Absatz 2 des Schornsteinfegergesetzes widerrufen oder gemäß § 11 Absatz 1 des Schornsteinfegergesetzes zurückgenommen wurde oder ob andere Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von § 21 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ergriffen wurden, wobei jeweils die seinerzeit zuständige Behörde, die genauen Maßnahmen sowie das Aktenzeichen des Verfahrens anzugeben sind, sowie

11. in Fällen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder

Inhaber eines Kehrbezirks außerhalb des Landes Berlin ist, den Namen die Kontaktdaten der für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Bewerbungsunterlagen können bei der Behörde schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Die

Bewerbungsunterlagen nach Absatz 1
Nummer 7 bis 10 dürfen bei ihrer Vorlage
nicht älter als drei Monate sein. Den
Bewerbungsunterlagen, die nicht in
deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine
deutsche Übersetzung eines öffentlich
bestellten oder beeidigten Dolmetschers
oder Übersetzers oder einer solchen
Dolmetscherin oder Übersetzerin
beizulegen. Nachweise nach Absatz 1
Nummer 6b ohne bestätigte Angabe der
Anzahl der Unterrichtsstunden werden nur
als halbtägige Veranstaltungen
berücksichtigt.

(2) <u>Die Bewerbungsunterlagen nach Absatz</u>

<u>1 Nummer 4 bis 6 können der Behörde als</u>

<u>Kopie eingereicht werden. Eine</u>

<u>Beglaubigung ist nicht erforderlich.</u> Die

Bewerbungsunterlagen nach Absatz 1

(3) Die Behörde kann zur Prüfung der Zuverlässigkeit zusätzlich zu den Bewerbungsunterlagen nach § 3 Absatz 1 ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Nummer 7 bis 9 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Den Bewerbungsunterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung eines öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschers oder Übersetzers oder einer solchen Dolmetscherin oder Übersetzerin beizulegen. Nachweise nach Absatz 1 Nummer 6b ohne bestätigte Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden werden nur als halbtägige Veranstaltungen berücksichtigt.

(3) Die Behörde kann zur Prüfung der Zuverlässigkeit zusätzlich zu den Bewerbungsunterlagen nach § 3 Absatz 1 ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung und eine Bescheinigung in Steuersachen von den Bewerberinnen und Bewerbern anfordern. Ist oder war die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaber eines Bezirks, kann die Behörde eine Stellungnahme der für den Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde einholen.

zur Vorlage bei der Behörde nach § 150
Absatz 5 der Gewerbeordnung und eine
Bescheinigung in Steuersachen von den
Bewerberinnen und Bewerbern anfordern.
Die Bescheinigung in Steuersachen kann
schriftlich oder elektronisch eingereicht
werden. Ist oder war die Bewerberin oder
der Bewerber bereits Inhaberin oder
Inhaber eines Bezirks, kann die Behörde
eine Stellungnahme der für den Bezirk
zuständigen Aufsichtsbehörde einholen.

(4) Werden zu einem Vergabetermin mehrere Bezirke ausgeschrieben, kann sich die Bewerberin oder der Bewerber auch für mehrere Bezirke bewerben. In diesem Fall muss nur eine Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen eingereicht werden. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Rangfolge der Bezirke, auf die sie oder er sich bewirbt, in der Bewerbung verbindlich angeben.

[Absatz (5) und (6) u n v e r ä n d e r t]

(4) Werden zu einem Vergabetermin mehrere Bezirke ausgeschrieben, kann sich

die Bewerberin oder der Bewerber auch für mehrere Bezirke bewerben. In diesem Fall muss nur eine Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen eingereicht werden. (5) Im Falle fehlender, unvollständiger, veralteter oder nicht fristgemäß eingereichter Bewerbungsunterlagen sowie fehlender deutscher Übersetzungen kann die Behörde die Vorlage der entsprechenden Unterlagen unter erneuter Fristsetzung nachfordern, wenn hierdurch der Ablauf des Verfahrens und insbesondere die fristgemäße Bestellung nicht gefährdet werden. Das Gleiche gilt bei einer Bezugnahme auf Bewerbungsunterlagen, die zu einem früheren Vergabetermin eingereicht worden waren. (6) Vom Auswahl- und Bestellungsverfahren werden Bewerberinnen oder Bewerber ausgeschlossen, die die Teilnahme an der Ausschreibung durch Vorlage falscher Bewerbungsunterlagen, arglistige Täuschung oder auf sonstige Weise erschlichen haben. § 4 Auswahl § 4 Auswahl (1) Die Auswahl zwischen den [Absatz (1) unverändert] Bewerberinnen und Bewerbern ist nach

Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen.

(2) Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der nach § 3 eingereichten Bewerbungsunterlagen nach den als Anlage 1a (gültig vom 1. März 2014 bis 31. Dezember 2014) oder Anlage 1b (gültig ab 1. Januar 2015) zu dieser Verordnung veröffentlichten Bewertungskriterien und Gewichtungen (Punkte). Ist auf der Grundlage der Bewertungspunkte bei Punktegleichstand, das heißt bis zu einem Punkt Unterschied, keine Entscheidung über die Vergabe des Bezirks möglich, kann die Entscheidung auf Grund der Auswertung vergleichbarer Stellungnahmen nach § 3 Absatz 3 Satz 2 oder vergleichbarer Kehrbuch- oder Bezirksüberprüfungen oder auf Grund von Bewerbungsgesprächen getroffen werden. Die in diesem Zusammenhang den Bewerberinnen und Bewerbern entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

- (3) Die Auswahlentscheidung trifft die Behörde.
- (4) Die Behörde kann vor ihrer
 Auswahlentscheidung sachkundige
 Personen unter Beachtung
 datenschutzrechtlicher Bestimmungen
 anhören. Als sachkundige Person scheidet
 aus, wer nach § 20 des
 Verwaltungsverfahrensgesetzes für eine
 Behörde nicht tätig werden darf. Die
 sachkundige Person darf weder an der

(2) Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der nach § 3 eingereichten Bewerbungsunterlagen nach den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Bewertungskriterien und Gewichtungen (Punkte). Ist auf der Grundlage der Bewertungspunkte bei Punktegleichstand, das heißt bis zu einem Punkt Unterschied, keine Entscheidung über die Vergabe des Bezirks möglich, kann die Entscheidung auf Grund der Auswertung vergleichbarer Stellungnahmen nach § 3 Absatz 3 Satz 3 oder vergleichbarer Kehrbuch- oder Bezirksüberprüfungen oder auf Grund von Bewerbungsgesprächen getroffen werden. Die in diesem Zusammenhang den Bewerberinnen und Bewerbern entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

[Absatz (3) bis (5) u n v e r ä n d e r t]



Annahme oder Ablehnung der vorgesehenen Bestellung zu setzen. Wird die Erklärung auch nach einer zweiten schriftlichen Fristsetzung nicht abgegeben, gilt dies als Ablehnung der vorgesehenen Bestellung.

Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der vorgesehenen Bestellung zu setzen. Wird die Erklärung auch nach einer zweiten, schriftlichen oder elektronischen Fristsetzung nicht abgegeben, gilt dies als Ablehnung der vorgesehenen Bestellung.

(2) Im Falle der Ablehnung wird die nächste geeignete Bewerberin oder der nächste geeignete Bewerber durch die zuständige Bestellungsbehörde benachrichtigt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Im Falle der Ablehnung wird die Bewerberin oder der Bewerber bei Bewerbungen auf weitere Bezirke zum gleichen Vergabetermin vom weiteren Auswahlverfahren für diese Bezirke ausgeschlossen und die nächste geeignete Bewerberin oder der nächste geeignete Bewerber durch die zuständige Bestellungsbehörde benachrichtigt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Nach Eingang der Erklärung über die Annahme sendet die Behörde den nicht ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern einen Ablehnungsbescheid.

(3) Nach Eingang der Erklärung über die Annahme sendet die Behörde den nicht ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern einen Ablehnungsbescheid.

Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestellt sie die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber für den ausgeschriebenen Bezirk. Ist die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaber eines Bezirks, muss zum Zeitpunkt der Bestellung die Aufhebung der bisherigen Bestellung unwiderruflich beantragt sein.

§ 6 Bestellung

§ 6 Bestellung

(1) Vor der Bestellung müssen die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber die Bewerbungsunterlagen, soweit sie in Kopie eingereicht wurden, im Original, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorlegen. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, ist eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist, vorzulegen. Die Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. Wird im Herkunftsstaat eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt, kann sie durch eine Versicherung an Eides statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine vergleichbare Erklärung ersetzt werden, die die Bewerberin oder der Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

(1) Vor der Bestellung müssen die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber die Bewerbungsunterlagen, soweit sie nicht im Original eingereicht wurden, im Original, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorlegen. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, ist eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist, vorzulegen. Die Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. Wird im Herkunftsstaat eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt, kann sie durch eine Versicherung an Eides statt oderin Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine vergleichbare Erklärung ersetzt werden, die die Bewerberin oder der Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

(2) Die Bestellung setzt voraus, dass eine bisherige Bestellung der Bewerberin oder des Bewerbers für einen anderen Bezirk erloschen oder aufgehoben worden ist. (2) Das persönliche Erscheinen zur Bestellung ist erforderlich. Die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber unterzeichnet die Erklärung nach der Anlage 2 zu dieser Verordnung und wird auf die gewissenhafte Erfüllung der Berufsobliegenheiten per Handschlag verpflichtet. Er oder sie erhält die Bestellungsurkunde und die Auflistung des Bezirks.

(3) Das persönliche Erscheinen zur Bestellung ist erforderlich. Zur Bestellung ist der Nachweis über die persönliche Eintragung mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle oder die zum Bestellungstag beantragte Eintragung vorzulegen. Die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber unterzeichnet die Erklärung nach der Anlage 2 zu dieser Verordnung und wird auf die gewissenhafte Erfüllung der Berufsobliegenheiten per Handschlag verpflichtet. Er oder sie erhält die Bestellungsurkunde und die verbale **Umgrenzung** des Bezirks.

(4) Über die erfolgte Bestellung informiert die Behörde die Schornsteinfeger-Innung in Berlin und den Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V. – Gewerkschaftlicher Fachverband –.

- (3) Über die erfolgte Bestellung informiert die Behörde die zuständige
 Handwerkskammer zur Eintragung in das
 Schornsteinfegerregister und die
 Schornsteinfeger-Innung in Berlin.
- § 7 Sonderregelungen für die Ausschreibung zum 1. Januar 2015

(1) Die Ausschreibung der Bezirke für die nach Maßgabe des § 42 Satz 2 des

§ 7

aufgehoben

·	
Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes	
endenden Bestellungen beginnt	
abweichend von § 2 Absatz 3 Satz 1 am 22.	
April 2014 und endet am 13. Mai 2014.	
(2) Wenn sich im Rahmen der	
Ausschreibung nach Absatz 1 keine	
geeignete Person für einen Bezirk	
beworben hat, kann der Bezirk für eine	
Bestellung zum 1. Januar 2015 nach § 2	
erneut ausgeschrieben werden.	
§ 8 Inkrafttreten	§ 8 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tage nach der	[unverändert]
Verkündung im Gesetz und	
Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.	

Alte Fassung

Anlage 1a Wertung der Kriterien für die Bewerberauswahl

gültig ab 1. 3. 2014 bis 31. 12. 2014

				Es zählen die letzten 10 Jahre vor Eingang der Bewerbung.				
	Gesellenprüfungsnote oder gleichwertige Qualifikation	Meisterprüfungsnote oder gleichwertige Qualifikation	Jahre als Kehrbezirksinhaber/- in max. 10 Jahre	Jahre als Meistergeselle/Meistergesellin	Jahre als Gesellin/Gesele	– Grundwe – Wehrers:	ehrdienstzeit atzdienst	
	±	±	±	±	±	±	±	±
Pkt.	$ \begin{array}{r} 1 = 2.0 \\ 2 = 1.5 \\ 3 = 1.0 \\ 4 = 0.5 \end{array} $	$ \begin{array}{r} 1 = 6 \\ 2 = 4 \\ 3 = 3 \\ 4 = 2 \end{array} $	<u>2</u> pro Jahr	<u>1,5</u> pro Jahr	<u>1</u> pro Jahr	<u>0,166</u> <u>pro Monat</u> <u>Meisterjahre</u>	0,125 pro Monat Meistergesellenjahre	<u>0,083</u> <u>pro Monat</u> <u>Gesellenjahre</u>
				Zusätzliche berufsbezoge	ne			
			Qualifikationen und Abso	chlüsse ohne zeitliche Begrenzung			Fort- un. Weiterbildungsmaßn letzten 5 Jahren, ma 5 Punkte, wie z.	ahmen in den x. insgesamt
	<u>1. Abitur</u> 2. Fachabitur	= Thermografielehrgang pro level oder vergleichbare Qualifikationen	<u>- Teiltätigkeiten</u> <u>- Existenzgründerlehig,</u> oder QM/UM-System <u>- Energetiker</u>	– Betriebswirt des <u>Handwerks</u> – <u>Gebäudeenergieberater</u> – <u>Meister wie z.B.</u>	staatl. geprüfter Techniker z.B. für – SHK – Bau	Abgeschlossenes einschlägiges Studium wie z.B. Umwelttechnik Versorgungstechnik	InnungGesellenveHandwerksBerufsgeng	<u>kammer</u>

			Gasgerätekundenlehrg. – Brandschutztechniker (TÜV oder gleichwert.) oder vergleichbare Qualifikationen	<u>– Ofensetzer</u> <u>oder vergleichbare</u> <u>Qualifikationen</u>			<u>– Fortbildung</u> <u>– Hersteller</u>	<u>rswerk</u>
	<u>±</u>	±	±	±	±	±	±	
Pkt.	1.=1 2.=0,5	jeweils 0,3	jeweils 1	jeweils 2	<u>ieweils 3</u>		0,2 pro ganztägige 0,1 pro halbtägige Veranstaltung	
	Verletzung von Berufspflichten in den letzten 7 Jahren, Punktabzug pro							
		=						
Pkt.	Verweis = 1 Warnungsgeld = 2 - 3 Widerruf = 5							

Anlage 1b Wertung der Kriterien für die Bewerberaus wahl

gültig ab 1.1.2015

		ı						
				<u>Es zählen die letzte</u>	n 10 Jahre vor Eing	gang der Bewerbung.		
	Gesellenprüfungsnote oder gleichwertige Qualifikation	Meisterprüfungsnote oder gleichwertige Qualifikation	Jahre als Kehrbezirksinhaber∕- in	Jahre als Meisterges elle/Meisterges ellin	Jahre als Gesellin/Geselle	<u>– Grundwe</u> <u>– Wehrersa</u>	hrdienstzeit atzdienst	
	±	<u>+</u>	±	<u>+</u>	<u>+</u>	<u>+</u>	<u>+</u>	<u>+</u>
Pkt.	1 = 2.0 2 = 1,5 3 = 1,0 4 = 0.5	1=6 2=4 3=3 4=2	2 pro Jahr	<u>1.5</u> pro Jahr	<u>1</u> pro Jahr	<u>0.166</u> <u>pro Monat</u> <u>Meisterjahre</u>	<u>0.125</u> <u>pro Monat</u> <u>Meistergesellenjahre</u>	0.083 pro Monat Gesellenjahre
		Zusätzliche berufsbezogene						
			Qualifikationen und Absc	hlüsse ohne zeitliche Begrenzung			Fort- und Weiterbildungsmaßr letzten 5 Jahren, max. insgesam z.B. durch	
	<u>1. Abitur</u> <u>2.</u> <u>Fachabitur</u>	Thermografielehrgang pro level oder vergleichbare Qualifikationen	- Teiltätigkeiten Existenzgründerlehrg. oder QM/UM-System - Energetiker Gasgerätekundenlehrg. Brandschutztechniker (TÜV oder gleichwert.)	- Betriebswirt des Handwerks - Gebäudeenergieberater - Meister wie z.B Ofensetzer oder vergleichbare	staatl. geprüfter Techniker z.B. für -SHK -Bau	Abgeschlossenes Einschlägiges Studium wie z.B. Umwelttechnik Versorgungstechnik	 Innung Gesellenverband Handwerkskammer Berufsgenossenschaft Fortbildungswerk 	Hersteller

				Es zählen die letzten 10 Jahre vor Eingang der Bewerbung.				
	Gesellenprüfungsnote oder gleichwertige Qualifikation	Meisterprüfungsnote oder gleichwertige Qualifikation		<u>Jahre als</u> <u>Meistergeselle/Meistergesellin</u>	Jahre als Gesellin/Geselle	<u>– Grundwe</u> – Wehrersa	hrdienstzeit tzdienst	
	<u>+</u>	<u>+</u>	<u>+</u>	<u>+</u>	<u>+</u>	<u>+</u>	<u>±</u>	<u>±</u>
			oder vergleichbare Qualifikationen	<u>Qualifikationen</u>				
	±	±	±	±	±	±	<u>±</u>	
Pkt.	1.=1 2.=0,5	jeweils 0,3	jeweils 1	jeweils 2	jeweils 3	jeweils 4	0.2 pro ganztägige 0,1 pro halbtägige Veranstaltung	0.1 pro ganztägige 0,05 pro halbtägige Veranstaltung
	Verletzung von Berufsg Punktabzug pro	flichten in den letzten 7 Jahren						
		Ξ						
Pkt.	Verweis = 1 Warnungsgeld = 2 - 3 Widerruf = 5							

Neue Fassung

Anlage 1 Wertung der Kriterien für die Bewerberauswahl

Als geeignet gelten ausschließlich Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen und
- b) die die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen, das heißt insbesondere zur ordnungsgemäßen Ausführung der hoheitlichen Aufgaben und gewissenhaften Geschäftsführung bereit und in der Lage sind und die für das Schornsteinfegerwesen maßgeblichen Vorschriften und Regelungen beachten.

Als befähigt gelten Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) über die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und
- b) die Sachkunde gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe Asbest-Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten Anlage 4 besitzen,

Die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberinnen und Bewerber wird im Weiteren mittels folgenden Punktesystems bewertet:

I.	Pri	Prüfungsleistungen im Schornsteinfegerhandwerk					
	1.	Durchschnitt der Prüfungsnoten der	Note 1	4 Punkte			
		Prüfungsbereiche Fachtheorie und Fachpraxis					
		der Meisterprüfung im					
		Schornsteinfegerhandwerk					
			Note 1,5	3,5 Punkte			
			Note 2	3 Punkte			
			Note 2,5	2,5 Punkte			
			Note 3	2 Punkte			
			Note 3,5	1,5 Punkte			
			Note 4	1 Punkt			
	2.	Gesamtprüfungsnote oder sofern eine	Note 1	2 Punkte			
		Gesamtprüfungsnote nicht ausgewiesen ist,					
		Durchschnitt der Prüfungsteilnoten der					
		Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk					
			Note 1,5	1,75 Punkte			
			Note 2	1,5 Punkte			

	Note 2,5	1,25 Punkte
	Note 3	1 Punkt
	Note 3,5	0,75 Punkte
	Note 4	0,5 Punkte

Der Durchschnitt der Prüfungsteilnoten ist auf eine Dezimalstelle kaufmännisch zu runden. Die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbene Berufsqualifikation steht der Meisterprüfung nach Ziffer I.1 oder der Gesellenprüfung nach Ziffer I.2 gleich, wenn sie als gleichwertig anerkannt ist.

II.	Ве	Berufszeiten im Schornsteinfegerhandwerk						
		Betrachtet wird der Zeitraum der letzten zehn Jahre vor Veröffentlichung der						
	Aus	sschreibung.						
	1.	Zeiten als Inhaberin oder Inhaber eines	pro	0,166				
		Kehrbezirks	Monat	Punkte				
	2.	Zeiten im Schornsteinfegerhandwerk mit	pro	0,125				
		Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk	Monat	Punkte				
	3.	Zeiten im Schornsteinfegerhandwerk mit	pro	0,083				
		Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk	Monat	Punkte				
	Ge	setzlich vorgeschriebene oder vorgesehene A	usfallzeiten	während der				
	letz	zten zehn Jahre vor Veröffentlichung der Auss	schreibung,	insbesondere				
	Gru	undwehr- oder Wehrersatzdienste, Muttersch	nutz- und	Elternzeiten,				
	Pfl	egezeiten und Zeiten der Berufsunfähigkeit v	verden im	Rahmen der				
	vor	stehenden Zeiten bis zu einer Höchstgrenze von 2	24 Monaten b	erücksichtigt.				
	Die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem							
	Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder							
	in der Schweiz erworbene Berufszeiten stehen den Berufszeiten nach Ziffer							
	II.1	. bis 3. gleich, wenn sie ihrer Tätigkeit nach gleich	wertig sind.					
		-						

III.	Qu	alifikationen und	l Abschlüsse	mit	Bezug	zum
	Sc	nornsteinfegerhandwe	erk			
	1.	Betriebswirtin / Betrieb	Geprüfter Betriebs erksordnung (eher swirt HWK, Betriebsw Handwerks) als höc	mals ⁄irtin	1 Pur	nkt
	2.	Öffentlich bestellte Sachverständige im Se	e und vereio	_	1 Pur	nkt

	/ Öffentlich bestellter und vereidigter		
	Sachverständiger im		
	Schornsteinfegerhandwerk		
3.	Geprüfte Gebäudeenergieberaterin (HWK) /		1 Punkt
	Geprüfter Gebäudeenergieberater (HWK)		
4.	Geprüfte Brandschutztechnikerin oder -		1 Punkt
	beauftragte / Geprüfter Brandschutztechniker		
	oder -beauftragter (Fachkraft für		
	brandschutztechnische Bewertung von		
	Gebäuden) mit einem Ausbildungsumfang von		
	mindestens 64 Unterrichtseinheiten (UE), wobei		
	eine UE mindestens 45 Minuten umfassen		
	muss.		
5.	Erfüllen der Voraussetzungen für die	je	0,5 Punkte
	Eintragung in die Handwerksrolle für das	Handwerk	
	Maurer- und Betonbauer-Handwerk, das Ofen-		
	und Luftheizungsbauer-Handwerk oder das		
	Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk.		

IV.	Fort- und Weiterbildungen			
	Betrachtet wird der Zeitraum der letzten sieben Jahre vor Veröffentlichung der Ausschreibung. Es werden maximal 15 Punkte berücksichtigt. Eine Unterrichtseinheit (UE) muss mindestens 45 Minuten umfassen. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeiten der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.			
	1.	Schulung im allgemeinen Verwaltungsrecht sowie berufsbezogenen besonderen Verwaltungsrecht (insbesondere zum Schornsteinfeger-Handwerksgesetz) durch eine Dozentin oder einen Dozenten, die oder der ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abgeschlossen hat	je 4 UE	0,5 Punkte (maximal 5 Punkte)
	2.	Schulung zum Datenschutz	je 4 UE	0,5 Punkte (maximal 2 Punkte)
	3.	Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit Bezug zum hoheitlichen Aufgabenbereich einer Handwerkskammer oder Innung für das		

	Schornsteinfegerhandwerk, des		
	Zentralverbandes der Schornsteinfeger, der		
	Bauberufsgenossenschaft sowie des Vereins		
	"Die Handwerksschule e.V." oder anderer, nach	je 4 UE	0,25
	ISO 9001 oder 14001 zertifizierter		Punkte
	Bildungsträger		
4.	Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit	je 4 UE	0,125
	Berufsbezug von anderen Anbietern		Punkte

V.	Qualitätsmerkmale			
	Betrachtet wird der Zeitraum der letzten sieben Jahre vor Veröffentlichung der			
	Au	Ausschreibung.		
	1.	Aufbau und Aufrechterhaltung eines	2	2 Punkte
		Qualitätsmanagementsystems gemäß ISO 9001		
		(QM-System)		
	2.	Für Bewerberinnen und Bewerber, die bisher	1	Punkt
		keinen eigenen Betrieb im		
		Schornsteinfegerhandwerk geführt haben, die		
	Absolvierung eines Existenzgründerlehrgangs			
		mit einem Umfang von mindestens 16		
		Unterrichtseinheiten (UE). Eine		
	Unterrichtseinheit muss mindestens 45 Minuten			
		umfassen.		

VI.	Pu	Punktabzüge			
	Be	Betrachtet wird der Zeitraum der letzten sieben Jahre vor Veröffentlichung der			
	Ausschreibung.				
	1.	Verweis	je	-1 Punkt	
			Maßnahme		
	2.	Warnungsgeld nach § 21 Absatz 3 des			
		Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes			
		bis einschließlich 10.000,- €;	je	- 2 Punkte	
		10.001,- € bis 20.000,- €	Maßnahme	- 3 Punkte	
	3.	Aufhebung nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 des	ie	- 5 Punkte	
	Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, Maßnahme				
		Widerruf gemäß § 11 Absatz 2 des			
		Schornsteinfegergesetzes, Rücknahme			
		gemäß § 11 Absatz 1 des			
	Schornsteinfegergesetzes				

Bezirksschornsteinfegerin im Bezirk

mit der Übernahme dieses Bezirks

einverstanden.

Nummer bekannt gegeben. Ich bin

- Zugleich wurde mir hierbei eröffnet, dass ich zur ordnungsgemäßen Ausführung der mir übertragenen Arbeiten und gewissenhaften Geschäftsführung verpflichtet bin. Dazu gehört insbesondere die genaue Beachtung der Vorschriften und Regelungen im Schornsteinfegerwesen, wie des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, der Kehr- und Überprüfungsordnung, der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen und der bauaufsichtlichen und fachspezifischen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 2

Erklärung

- "Mir wurde heute die mit Wirkung vom erteilte und bis zum befristete Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger/als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin im Bezirk Nummer bekannt gegeben. Ich bin mit der Übernahme dieses Bezirks einverstanden.
- Zugleich wurde mir hierbei eröffnet, dass ich zur ordnungsgemäßen Ausführung der mir übertragenen Arbeiten und gewissenhaften Geschäftsführung verpflichtet bin. Dazu gehört insbesondere die genaue Beachtung der Vorschriften und Regelungen im Schornsteinfegerwesen, wie des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, der Kehr- und Überprüfungsordnung, der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen und der auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes erlassenen **Rechtsverordnungen**, und der bauaufsichtlichen und fachspezifischen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

- Darüber hinaus wurde ich darauf hingewiesen, dass ich auch außerhalb meiner Berufstätigkeit der Achtung und dem Vertrauen in meinen Beruf gerecht werden muss.
- Sollten insbesondere während des ersten Bestellungsjahres Umstände persönlicher, familiärer, gesundheitlicher oder beruflicher Art auftreten, die die Verwaltung des Bezirks in irgendeiner Weise beeinträchtigen, bin ich verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Bestellungsbehörde zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch, wenn ich bei der Übernahme des Bezirks feststelle, dass durch den Vorgänger/die Vorgängerin der Bezirk nicht ordnungsgemäß verwaltet wurde und das erste Bestellungsjahr nicht ausreichen würde, alle Mängel zu beseitigen. Komme ich dieser Anzeigepflicht nicht nach, gehen im Falle einer Überprüfung meiner Bezirksverwaltung in der Regel am Ende des ersten Bestellungsjahres alle festgestellten Pflichtverletzungen, auch wenn sie mein Vorgänger/meine Vorgängerin verursacht haben sollte, zu meinen Lasten.
- Ich erkläre außerdem, dass
- ich in geordneten finanziellen Verhältnissen lebe,

- Darüber hinaus wurde ich darauf hingewiesen, dass ich auch außerhalb meiner Berufstätigkeit der Achtung und dem Vertrauen in meinen Beruf gerecht werden muss.
- Sollten insbesondere während des ersten. Bestellungsjahres Umstände persönlicher, familiärer, gesundheitlicher oder beruflicher Art auftreten, die die Verwaltung des Bezirks in irgendeiner Weise beeinträchtigen, bin ich verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Bestellungsbehörde zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch, wenn ich bei der Übernahme des Bezirks feststelle, dass durch den Vorgänger/die Vorgängerin der Bezirk nicht ordnungsgemäß verwaltet wurde und das erste Bestellungsjahr nicht ausreichen würde, alle Mängel zu beseitigen. Komme ich dieser Anzeigepflicht nicht nach, gehen im Falle einer Überprüfung meiner Bezirksverwaltung in der Regel am Ende des ersten Bestellungsjahres alle festgestellten Pflichtverletzungen, auch wenn sie mein Vorgänger/meine Vorgängerin begangen haben sollte, zu meinen Lasten.
- Ich erkläre außerdem, dass
- ich in geordneten finanziellen Verhältnissen lebe,

- keine Verbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlichen Institutionen bestehen und
- gegen mich innerhalb der letzten zwölf Monate keine strafgerichtlichen Verurteilungen ergangen sind, kein gerichtliches Strafverfahren anhängig und mir kein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
- Ich bin einverstanden, dass meine nach Schornsteinfeger-Handwerksgesetz erforderlichen Daten im Schornsteinfegerregister beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert werden.
- Unter Hinweis auf die einschlägigen
 Vorschriften wurde ich zur gewissenhaften
 Ausübung meiner Tätigkeit als
 bevollmächtigter
 Bezirksschornsteinfeger/als bevollmächtigte
 Bezirksschornsteinfegerin durch Handschlag
 verpflichtet.
- Nach der Verpflichtung wurden mir die Bestellungsurkunde und die <u>Auflistung</u> des Bezirks ausgehändigt."

Unterschrift des Erklärenden

- keine Verbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlichen Institutionen bestehen und
- gegen mich innerhalb der letzten zwölf
 Monate keine strafgerichtlichen
 Verurteilungen ergangen sind und keine
 gerichtlichen Strafverfahren anhängig
 waren, kein gerichtliches Strafverfahren
 anhängig ist oder war und mir kein
 anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt
 ist.
- Ich bin einverstanden, dass meine nach Schornsteinfeger-Handwerksgesetz erforderlichen Daten an das beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geführte Register (Schornsteinfegerregister) übermittelt und gespeichert werden.
- Unter Hinweis auf die einschlägigen
 Vorschriften wurde ich zur gewissenhaften
 Ausübung meiner Tätigkeit als
 bevollmächtigter
 Bezirksschornsteinfeger/als bevollmächtigte
 Bezirksschornsteinfegerin durch Handschlag
 verpflichtet.
- Nach der Verpflichtung wurden mir die Bestellungsurkunde und die schriftliche Verbalumgrenzung des Bezirks ausgehändigt."

Unterschrift des Verhandlungsführers	Unterschrift der Erklärenden / des Erklärenden
	Unterschrift der Verhandlungsführerin / des Verhandlungsführers

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

a) Rechtsnormen des Bundes

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist

Art. 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(...)

Art. 33

- (1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- (2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.
- (3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.
- (4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.
- (5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

<u>Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das</u> <u>zuletzt durch Artikel 57 Absatz 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist</u>

§ 1 Eigentümerpflichten; Verordnungsermächtigungen

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks oder eines Raums ist verpflichtet, fristgerecht Folgendes zu veranlassen:
- 1. die Reinigung und Überprüfung von kehr- und prüfungspflichtigen Anlagen sowie
- 2. die Schornsteinfegerarbeiten, die für kleine und mittlere Feuerungsanlagen durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgeschrieben sind.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit, des Umweltschutzes, der Energieeinsparung und des Klimaschutzes durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

- 1. welche Abgasanlagen, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen oder sonstige Einrichtungen (Anlagen) in welchen Zeiträumen gereinigt oder überprüft werden müssen,
- 2. welche Grenzwerte an Ab- und Verbrennungsgasen zum Erhalt der Betriebs- und Brandsicherheit von diesen Anlagen nicht überschritten werden dürfen,
- 3. welche Verfahren bei der Reinigung und Überprüfung einzuhalten sind.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, über die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie getroffenen Regelungen hinaus durch Rechtsverordnung weitere Anlagen zu bestimmen, die zu den in Satz 2 aufgeführten Zwecken gereinigt oder überprüft werden müssen, und in welchen Zeiträumen dies zu geschehen hat. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Jeder Eigentümer hat unverzüglich dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich oder elektronisch mitzuteilen:

- 1. Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, den Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen sowie
- 2. die dauerhafte Stilllegung einer kehr- und überprüfungspflichtigen Anlage.

Im Fall des Übergangs des Eigentums an einem Grundstück oder einem Raum hat der neue Eigentümer dies unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift unverzüglich nach dem Eigentumsübergang dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(...)

§ 3 Schornsteinfegerregister

- (1) Um den Eigentümern, den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und der zuständigen Behörde die Feststellung zu erleichtern, wer die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erfüllt, wird beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein Register (Schornsteinfegerregister) geführt, in das die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sowie jeder Betrieb, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes staatlich vorgeschriebene Schornsteinfegerarbeiten ausführen möchte und die Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung dieses Handwerks besitzt, mit den folgenden Daten einzutragen sind:
- 1. Name und Anschrift des Betriebs,
- 2. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin,
- 3. Handwerkskammer, bei der der Inhaber oder die Inhaberin des Betriebs mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen ist, oder Behörde, bei der die Erbringung von Dienstleistungen angezeigt wurde,
- 4. bei bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern Datum der Bestellung und Angabe des betreffenden Bezirks,
- 5. Teiltätigkeiten des Schornsteinfegerhandwerks, die im Einzelnen in die Handwerksrolle eingetragen sind.
- (2) Die Handwerkskammer oder Behörde übermittelt die in Absatz 1 genannten Daten unmittelbar an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, sofern die betroffene Person dem nicht widersprochen hat. Änderungen der Daten sind dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch die Handwerkskammer oder Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn

- 1. die Voraussetzungen für ihre Eintragung in das Register entfallen sind oder
- die eingetragene Person der zuständigen Behörde anzeigt, dass sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Schornsteinfegerarbeiten mehr ausführen möchte.

§ 7 Bezirke

Für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 richtet die zuständige Behörde Bezirke, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit, ein.

§ 8 Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger

(...)

(2) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gehören als Gewerbetreibende dem Schornsteinfegerhandwerk an. Sie üben ihre hoheitlichen Tätigkeiten als natürliche Personen aus und unterliegen auch hinsichtlich der hoheitlichen Tätigkeiten der Rolleneintragungspflicht nach der Handwerksordnung.

§ 9 Öffentliche Ausschreibung

Die zuständige Behörde hat die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich auszuschreiben. Sie kann

- 1. die Bestellung für einen oder mehrere bestimmte Bezirke oder
- 2. das Statusamt eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ausschreiben.

Im Falle der Ausschreibung des Statusamtes nach Satz 2 Nummer 2 weist die zuständige Behörde dem ausgewählten Bewerber einen Bezirk zu.

§ 9b Verordnungsermächtigung

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu erlassen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

§ 10 Bestellung und kommissarische Verwaltung

(1) Die Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ist auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet.

(...)

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Bestellung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 12 Aufhebung der Bestellung

- (1) Unbeschadet der Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über Rücknahme und Widerruf eines Verwaltungsakts ist die Bestellung aufzuheben
- 1. auf Antrag des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers,
- 2. wenn Tatsachen nachweislich belegen, dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die erforderliche persönliche oder fachliche Zuverlässigkeit für die Ausübung des Amtes nicht besitzt,
- 3. wenn Tatsachen nachweislich belegen, dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wegen eines körperlichen Gebrechens oder einer Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, seinen Beruf auszuüben.

(...)

§ 14a Feuerstättenbescheid

- (1) Unverzüglich nach der Feuerstättenschau hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger gegenüber dem Eigentümer einen Feuerstättenbescheid zu erlassen. Dieser ergeht schriftlich oder elektronisch und beinhaltet:
- die Schornsteinfegerarbeiten, die nach den Rechtsverordnungen nach § 1
 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie nach Maßgabe einer auf Grund des BundesImmissionsschutzgesetzes für kleine und mittlere Feuerungsanlagen erlas
 senen Rechtsverordnung durchzuführen sind,
- 2. die Anzahl der Schornsteinfegerarbeiten im Kalenderjahr und
- 3. den Fristbeginn und das Fristende für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bestimmt die Fristen nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit.

- (2) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger weist den Eigentümer im Feuerstättenbescheid auf die Frist des § 4 Absatz 2 hin.
- (3) Der Feuerstättenbescheid ist auf der Grundlage der Daten des Kehrbuchs
- 1. zu ändern, wenn sich die Kehr- und Überprüfungsintervalle nach einer in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Rechtsverordnung ändern oder
- 2. für kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen, für die bislang kein Feuerstättenbescheid ausgestellt wurde, zu erstellen.
- (4) Findet für ein Grundstück oder einen Raum eine Bauabnahme statt, ist der Feuerstättenbescheid abweichend von Absatz 1 unverzüglich nach der Bauabnahme zu erlassen.
- (5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Feuerstättenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Der Feuerstättenbescheid gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger.

§ 16 Weitere Aufgaben

(...)

(2) Jeder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger leistet auf Anforderung der für den örtlichen Brandschutz zuständigen Behörde Hilfe bei der Brandbekämpfung in seinem Bezirk.

§ 21 Aufsicht

(...)

(3) Wenn bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben und Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, kann die zuständige Behörde als Aufsichtsmaßnahme insbesondere ein en Verweis aussprechen oder ein Warnungsgeld von bis zu zwanzigtausend Euro verhängen.

Schornsteinfegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) geändert worden und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft getreten ist (BGBl. I 2008 S. 2257).

§ 11 Rücknahme, Widerruf, Aufhebung

- (1) Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister ist zurückzunehmen, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Bestellung durch Vorlage falscher Unterlagen oder auf sonstige Weise erschlichen hat.
- (2) Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister ist nach Anhörung des Vorstandes der Schornsteinfegerinnung zu widerrufen, wenn
- 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bezirksschornsteinfegermeister nicht die erforderliche persönliche oder fachliche Zuverlässigkeit für die Ausübung seines Berufes besitzt;
- 2. der Bezirksschornsteinfegermeister, gegen den innerhalb der letzten zehn Jahre zweimal wegen Verletzung seiner Berufspflichten Warnungsgeld angeordnet worden ist, abermals seine Berufspflichten schuldhaft gröblich verletzt hat.

Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBI. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1403) geändert worden ist

§ 1

(1) Der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet. Personengesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts.

(...)

§ 6

(1) Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in welches die Inhaber von Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke ihres Bezirks nach Maßgabe der Anlage D Abschnitt I zu diesem Gesetz mit dem von ihnen zu betreibenden Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke mit diesen Handwerken einzutragen sind (Handwerksrolle).

(...)

b) Rechtsnormen des Landes Berlin

<u>Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz</u> vom 22. März 2016 (GVBl. S. 114) geändert worden ist

Artikel 64

- (1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.
- (2) Zur Festsetzung von Bebauungsplänen und Landschaftsplänen können die Bezirke durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann sich auch auf andere baurechtliche Akte, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie auf naturschutzrechtliche Veränderungsverbote erstrecken. Dies gilt nicht für Gebiete mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.